

Amtsblatt der Europäischen Union

C 338



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
25. September 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 338/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 338/02	Rechtssache C-64/23 P: Rechtsmittel der Neoperl AG gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 7. Dezember 2022 in der Rechtssache T-487/21, Neoperl AG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 7. Februar 2023	2
2023/C 338/03	Rechtssache C-114/23, Sapira: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 27. Februar 2023 — Strafverfahren gegen KB	2
2023/C 338/04	Rechtssache C-115/23, Jurckow: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 27. Februar 2023 — Strafverfahren gegen RZ	3
2023/C 338/05	Rechtssache C-132/23, Kosieski: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 6. März 2023 — Strafverfahren gegen AN	3
2023/C 338/06	Rechtssache C-160/23, Oczka: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 15. März 2023 — Strafverfahren gegen CG	4

DE

2023/C 338/07	Rechtssache C-256/23, ECHA: Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg, (Deutschland) eingereicht am 20. April 2023- Europäische Chemikalienagentur gegen Hallertauer Hopfenveredelungsges. m.b.H.	5
2023/C 338/08	Rechtssache C-290/23, ECHA: Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2023 — Europäische Chemikalienagentur gegen B. GmbH	5
2023/C 338/09	Rechtssache C-320/23, Bundesarbeitskammer: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 24. Mai 2023 — DocLX Travel Events GmbH gegen Bundesarbeitskammer	6
2023/C 338/10	Rechtssache C-330/23, Aldi Süd: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 25. Mai 2023 — Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. gegen Aldi Süd Dienstleistungs-SE & Co. OHG	7
2023/C 338/11	Rechtssache C-349/23, Zetschek: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Deutschland) eingereicht am 6. Juni 2023 — HB gegen Bundesrepublik Deutschland	7
2023/C 338/12	Rechtssache C-350/23, Agrarmarkt Austria: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Juni 2023 — Vorstand für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria	8
2023/C 338/13	Rechtssache C-386/23, Novel Nutriology: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2023 — Novel Nutriology GmbH gegen Verband Sozialer Wettbewerb e.V.	9
2023/C 338/14	Rechtssache C-390/23: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 27. Juni 2023 — Rzecznik Finansowy	10
2023/C 338/15	Rechtssache C-414/23, Metsä Fibre: Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 6. Juli 2023 — Metsä Fibre Oy	11
2023/C 338/16	Rechtssache C-417/23, Slagelse Almennyttige Boligselskab — Afdeling Schackenborgvænge: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 6. Juli 2023 — Slagelse Almennyttige Boligselskab — Afdeling Schackenborgvænge, XM, ZQ, FZ, DL, WS, JI, PB, VT, YB, TJ und RK/MV, EH, LI, AQ, LO und Social-, Bolig- og Ældreministeriet	11
2023/C 338/17	Rechtssache C-460/23, Kinshasa: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bologna (Italien), eingereicht am 21. Juli 2023 — Strafverfahren gegen OB	12
2023/C 338/18	Rechtssache C-505/23: Klage, eingereicht am 8. August 2023 –Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	13
2023/C 338/19	Rechtssache C-512/23: Klage, eingereicht am 8. August 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	14
2023/C 338/20	Rechtssache C-519/23: Klage, eingereicht am 10. August 2023 — Europäische Kommission/ Italienische Republik	15

Gericht

2023/C 338/21	Rechtssache T-215/21: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — SMA Mineral/Kommission (Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Anlage, die ein Zwischenprodukt verwendet, das unter eine Produkt-Benchmark fällt – Ablehnung der Daten bezüglich der kostenlosen Zuteilungen für diese Anlage – Offensichtliche Beurteilungsfehler)	17
---------------	---	----

2023/C 338/22	Rechtssache T-244/21: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Luossavaara-Kiirunavaara/Kommission (Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Anlagen, die ein von keiner Produkt-Benchmark erfasstes Produkt herstellen – Fehlende direkte Substituierbarkeit zwischen den Produkten – Ablehnung der Daten in Bezug auf die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für diese Anlagen – Begründungspflicht – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Sorgfaltspflicht – Internationale Verpflichtungen und Zusagen der Union – Einrede der Rechtswidrigkeit)	17
2023/C 338/23	Rechtssache T-269/21: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Arctic Paper Grycksbo/Kommission (Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Nationale Umsetzungsmaßnahmen – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Entscheidung, eine Anlage auszuschließen, die ausschließlich Biomasse nutzt – Sorgfaltspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz – Einrede der Rechtswidrigkeit – Nr. 1 des Anhangs I der Richtlinie 2003/87)	18
2023/C 338/24	Rechtssache T-109/22: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Schneider/EUIPO — Frutaria Innovation (frutania) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke frutania – Ältere Unionsbildmarke Frutaria – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	19
2023/C 338/25	Rechtssache T-243/22: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	19
2023/C 338/26	Rechtssache T-244/22: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	20
2023/C 338/27	Rechtssache T-315/22: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Yayla Türk/EUIPO — Marmara Import-Export (Sütat) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Sütat – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Anspruch auf rechtliches Gehör)	21
2023/C 338/28	Rechtssache T-434/22: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Topas/EUIPO — Tarczyński (VEGE STORY) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VEGE STORY – Ältere Unionswortmarke végété – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	22
2023/C 338/29	Rechtssache T-663/22: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (RADIO MOOD In-store Radio, made easy) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke RADIO MOOD In-store Radio, made easy – Ältere Unionsbildmarke MOOD:MIX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	22

2023/C 338/30	Rechtssache T-664/22: Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (VIDEO MOOD Digital Signage, made easy) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke VIDEO MOOD Digital Signage, made easy – Ältere Unionsbildmarke MOOD:MIX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	23
2023/C 338/31	Rechtssache T-222/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 21. Juli 2023 — Arysta Lifescience/EFSA (Vorläufiger Rechtsschutz – Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend das Verfahren der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs – Dokumente, die von einem Dritten stammen – Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Begriff der Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen – Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 – Fumus boni iuris – Dringlichkeit – Interessenabwägung)	24
2023/C 338/32	Rechtssache T-226/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 — Neuraxpharm Pharmaceuticals/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)	24
2023/C 338/33	Rechtssache T-227/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 — Mylan Ireland/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)	25
2023/C 338/34	Rechtssache T-228/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 — Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)	26
2023/C 338/35	Rechtssache T-256/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Mylan Ireland/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)	26
2023/C 338/36	Rechtssache T-257/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Neuraxpharm Pharmaceuticals/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)	27
2023/C 338/37	Rechtssache T-258/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)	28
2023/C 338/38	Rechtssache T-278/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Zentiva und Zentiva Pharma/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)	29
2023/C 338/39	Rechtssache T-286/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Juli 2023 — OT/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	29
2023/C 338/40	Rechtssache T-350/23: Klage, eingereicht am 26. Juni 2023 — Kargins/Kommission	30
2023/C 338/41	Rechtssache T-389/23: Klage, eingereicht am 7. Juli 2023 — Raiffeisen Bank International/SRB	31
2023/C 338/42	Rechtssache T-462/23: Klage, eingereicht am 7. August 2023 — ePlus/EUIPO — Telefónica Germany (E-Plus)	32
2023/C 338/43	Rechtssache T-463/23: Klage, eingereicht am 7. August 2023 — ePlus/EUIPO — Telefónica Germany (E-Plus)	33

2023/C 338/44	Rechtssache T-477/23: Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — DZ Bank/SRB	34
2023/C 338/45	Rechtssache T-480/23: Klage, eingereicht am 9. August 2023 — Plahotniuc/Rat	35
2023/C 338/46	Rechtssache T-481/23: Klage, eingereicht am 8. August 2023 — Banco Credibom/SRB	36
2023/C 338/47	Rechtssache T-483/23: Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Deutsche Kreditbank/SRB	36
2023/C 338/48	Rechtssache T-484/23: Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — DZ Bank/SRB	38
2023/C 338/49	Rechtssache T-485/23: Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Deutsche Bank/SRB	38
2023/C 338/50	Rechtssache T-486/23: Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Bayerische Landesbank/SRB	39
2023/C 338/51	Rechtssache T-487/23: Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB	40
2023/C 338/52	Rechtssache T-488/23: Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — BHW Bausparkasse/SRB	40
2023/C 338/53	Rechtssache T-497/23: Klage, eingereicht am 12. August 2023 — Fidia farmaceutici/EUIPO — Vorwärts Pharma (HYALERA)	41
2023/C 338/54	Rechtssache T-499/23: Klage, eingereicht am 14. August 2023 — Enterprise Holdings/EUIPO — Qommute (COMMUTE WITH ENTERPRISE)	42
2023/C 338/55	Rechtssache T-500/23: Klage, eingereicht am 14. August 2023 — Enterprise Holdings/EUIPO — Qommute (COMMUTE WITH ENTERPRISE)	43
2023/C 338/56	Rechtssache T-501/23: Klage, eingereicht am 15. August 2023 — Listan/EUIPO (Silent Loop)	43
2023/C 338/57	Rechtssache T-502/23: Klage, eingereicht am 15. August 2023 — HX/Rat	44
2023/C 338/58	Rechtssache T-506/23: Klage, eingereicht am 16. August 2023 — Freistaat Bayern/EUIPO — BSGE (Neuschwanstein)	45

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union**(2023/C 338/01)***Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 329 vom 18.9.2023

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 321 vom 11.9.2023

Abl. C 314 vom 4.9.2023

Abl. C 304 vom 28.8.2023

Abl. C 296 vom 21.8.2023

Abl. C 286 vom 14.8.2023

Abl. C 278 vom 7.8.2023

Diese Texte sind verfügbar auf
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel der Neoperl AG gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 7. Dezember 2022 in der Rechtssache T-487/21, Neoperl AG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 7. Februar 2023

(Rechtssache C-64/23 P)

(2023/C 338/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Neoperl AG (vertreten durch Rechtsanwältin U. Kaufmann)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 11. Juli 2023 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 27. Februar 2023 — Strafverfahren gegen KB

(Rechtssache C-114/23, Sapira ⁽¹⁾)

(2023/C 338/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

KB

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Art. 47 der Charta der Grundrechte (Charta) und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, nämlich der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Entscheidungen, der Verhältnismäßigkeit sowie der Verfahrensautonomie, dahin auszulegen, dass sie jeder nationalen Regelung entgegenstehen, die es verhindert, dass ein Gericht im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung prüft, ob das zu vollstreckende Urteil durch ein Gericht erlassen wurde, das den Anforderungen der Errichtung durch Gesetz, der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit genügt, und im Fall der Feststellung, dass die betreffenden Anforderungen nicht erfüllt wurden, der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entsprechend alle Konsequenzen daraus zieht, einschließlich der Nichtberücksichtigung des so erlassenen Urteils und der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Erfordert die Vornahme einer solchen Prüfung ein Tätigwerden des Verurteilten bzw. eines anderen Berechtigten oder hat das Gericht in Anbetracht der angeführten Grundsätze des Unionsrechts diese Prüfung im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Verurteilung von Amts wegen vorzunehmen?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 27. Februar 2023 — Strafverfahren gegen RZ

(Rechtssache C-115/23, Jurckow (¹))

(2023/C 338/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

RZ

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Art. 47 der Charta der Grundrechte (Charta) und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, nämlich der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Entscheidungen, der Verhältnismäßigkeit sowie der Verfahrensautonomie, dahin auszulegen, dass sie jeder nationalen Regelung entgegenstehen, die es verhindert, dass ein Gericht im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung prüft, ob das zu vollstreckende Urteil durch ein Gericht erlassen wurde, das den Anforderungen der Errichtung durch Gesetz, der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit genügt, und im Fall der Feststellung, dass die betreffenden Anforderungen nicht erfüllt wurden, der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entsprechend alle Konsequenzen daraus zieht, einschließlich der Nichtberücksichtigung des so erlassenen Urteils und der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Erfordert die Vornahme einer solchen Prüfung ein Tätigwerden des Verurteilten bzw. eines anderen Berechtigten oder hat das Gericht in Anbetracht der angeführten Grundsätze des Unionsrechts diese Prüfung im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Verurteilung von Amts wegen vorzunehmen?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 6. März 2023 — Strafverfahren gegen AN

(Rechtssache C-132/23, Kosieski (¹))

(2023/C 338/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

AN

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Art. 47 der Charta der Grundrechte (Charta) und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, nämlich der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Entscheidungen, der Verhältnismäßigkeit sowie der Verfahrensautonomie, dahin auszulegen, dass sie jeder nationalen Regelung entgegenstehen, die es verhindert, dass ein Gericht im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung prüft, ob das zu vollstreckende Urteil durch ein Gericht erlassen wurde, das den Anforderungen der Errichtung durch Gesetz, der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit genügt, und im Fall der Feststellung, dass die betreffenden Anforderungen nicht erfüllt wurden, der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entsprechend alle Konsequenzen daraus zieht, einschließlich der Nichtberücksichtigung des so erlassenen Urteils und der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Erfordert die Vornahme einer solchen Prüfung ein Tätigwerden des Verurteilten bzw. eines anderen Berechtigten oder hat das Gericht in Anbetracht der angeführten Grundsätze des Unionsrechts diese Prüfung im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Verurteilung von Amts wegen vorzunehmen?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 15. März 2023 — Strafverfahren gegen CG

(Rechtssache C-160/23, Oczka (¹))

(2023/C 338/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

CG

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Art. 47 der Charta der Grundrechte (Charta) und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, nämlich der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Unabänderlichkeit rechtskräftiger Entscheidungen, der Verhältnismäßigkeit sowie der Verfahrensautonomie, dahin auszulegen, dass sie jeder nationalen Regelung entgegenstehen, die es verhindert, dass ein Gericht im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung prüft, ob das zu vollstreckende Urteil durch ein Gericht erlassen wurde, das den Anforderungen der Errichtung durch Gesetz, der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit genügt, und im Fall der Feststellung, dass die betreffenden Anforderungen nicht erfüllt wurden, der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entsprechend alle Konsequenzen daraus zieht, einschließlich der Nichtberücksichtigung des so erlassenen Urteils und der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Erfordert die Vornahme einer solchen Prüfung ein Tätigwerden des Verurteilten bzw. eines anderen Berechtigten oder hat das Gericht in Anbetracht der angeführten Grundsätze des Unionsrechts diese Prüfung im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Verurteilung von Amts wegen vorzunehmen?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg, (Deutschland)
eingereicht am 20. April 2023- Europäische Chemikalienagentur gegen Hallertauer
Hopfenveredelungsges. m.b.H.**

(Rechtssache C-256/23, ECHA)

(2023/C 338/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europäische Chemikalienagentur

Beklagte: Hallertauer Hopfenveredelungsges. m.b.H.

Beteiligte Partei: Regierung von Niederbayern als Vertreter des öffentlichen Interesses

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾, wonach gegen eine Entscheidung der Agentur Klage zum Gericht der Europäischen Union erhoben werden kann, dahin auszulegen, dass auch die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der Agentur Gegenstand einer Klage sein kann?
2. Sofern die erste Frage zu verneinen ist: Ist Art. 299 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass er nicht nur auf Rechtsakte anzuwenden ist, die durch den Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank erlassen wurden, sondern auch auf Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur, mit denen ein Verwaltungsentgelt auferlegt wurde?
3. Sofern die zweite Frage zu bejahen ist: Ist Art. 299 Abs. 2 AEUV dahin auszulegen, dass sich der Verweis auf Vorschriften des Zivilprozessrechts des Mitgliedsstaates nicht nur auf die Verfahrensvorschriften, sondern auch auf die Zuständigkeitsregelungen bezieht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt
(Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2023 — Europäische Chemikalienagentur gegen B. GmbH**

(Rechtssache C-290/23, ECHA)

(2023/C 338/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: Europäische Chemikalienagentur

Beklagte und Berufungsbeklagte: B. GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 299 Abs. 1 Halbsatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dahin auszulegen, dass er ausschließlich auf Entscheidungen anzuwenden ist, die durch den Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank erlassen wurden, oder gilt er auch für Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur, mit denen ein Verwaltungsentgelt nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 ⁽¹⁾ der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) erhoben wurde?
2. Falls die Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur über die Erhebung eines solchen Verwaltungsentgelts keinen vollstreckbaren Titel darstellt:

Ist Art. 13 Abs. 4 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 340/2008 dahin auszulegen, dass eine auf Zahlung des Verwaltungsentgelts gerichtete Leistungsklage ausgeschlossen sein soll?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. 2008, L 107, S. 6).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 24. Mai 2023 —
DocLX Travel Events GmbH gegen Bundesarbeitskammer**

(Rechtssache C-320/23, Bundesarbeitskammer)

(2023/C 338/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerberin: DocLX Travel Events GmbH

Berufungsbeklagte: Bundesarbeitskammer

Vorlagefragen:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Fragen betreffend den Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2015/2302 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 vorgelegt:

1. Ist die Prüfung der Angemessenheit und damit die Höhe der Rücktrittsgebühr nach dem Zeitpunkt des Angebotes des Reiseveranstalters, des Abschlusses des Pauschalreisevertrages, der Rücktrittserklärung des Reisenden, des geplanten Reiseendes oder einem anderen Zeitpunkt vorzunehmen?
2. Ist die Prüfung der Angemessenheit und damit die Höhe der Rücktrittsgebühr der Höhe nach entsprechend einer unternehmerischen betriebswirtschaftlichen richtigen Kalkulation oder nach anderen Kriterien, zum Beispiel einer pauschal vorgenommenen Schätzung bemessen an einem Prozentsatz des Reisepreises, vorzunehmen?

3. Ist diese Bestimmung so auszulegen, dass bei einer unangemessen hohen im Pauschalreisevertrag vereinbarten Rücktrittsgebühr, der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen (im Sinne der Beantwortung der Fragen 1. und 2.) Rücktrittsgebühr behält oder ist dieser konkret nach dem tatsächlichen Nachteil des Reiseveranstalters zu berechnen oder verliert er diesen Anspruch zur Gänze?
4. Kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Rücktrittsgebühr, insbesondere, wenn diese pauschal vereinbart wurde, auf nationales Recht zurückgegriffen werden, wenn dieses bei einem zu erwartenden unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand die Festsetzung der Höhe eines Betrages nach freiem richterlichen Ermessen ermöglicht?

(¹) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 25. Mai 2023 — Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. gegen Aldi Süd Dienstleistungs-SE & Co. OHG

(Rechtssache C-330/23, Aldi Süd)

(2023/C 338/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Beklagte: Aldi Süd Dienstleistungs-SE & Co. OHG

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 6a Abs. 1 und Abs. 2 der Preisangaben Richtlinie („PreisangabenRL“) (¹) dahin auszulegen, dass ein Prozentsatz, der in einer Bekanntgabe einer Preisermäßigung genannt wird, ausschließlich auf den vorherigen Preis im Sinne von Art. 6a Abs. 2 PreisangabenRL bezogen sein darf?
2. Ist Art. 6a Abs. 1 und Abs. 2 PreisangabenRL dahin auszulegen, dass werbliche Hervorhebungen, mit denen die Preisgünstigkeit eines Angebots unterstrichen werden soll (wie beispielsweise die Bezeichnung des Preises als „Preis-Highlight“), dann, wenn sie in einer Bekanntgabe einer Preisermäßigung verwendet werden, auf den vorherigen Preis im Sinne von Art. 6a Abs. 2 PreisangabenRL bezogen sein müssen?

(¹) Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. 1998, L 80, S. 27), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. 2019, L 328 S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Deutschland) eingereicht am 6. Juni 2023 — HB gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-349/23, Zetschek (¹))

(2023/C 338/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HB

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen:

1. Stellt es eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾ dar, wenn Bundesrichter wegen § 48 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) den Eintritt in den Ruhestand nicht hinausschieben dürfen, obwohl dies Bundesbeamten und — beispielsweise — Richtern im Dienst des Landes Baden-Württemberg erlaubt ist?
2. Umfassen im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2000/78 die aus dem allgemeinen Kontext der betreffenden Maßnahme abgeleiteten Anhaltspunkte auch solche Gesichtspunkte, die in den Gesetzesmaterialien und im gesamten parlamentarischen Gesetzgebungsprozess überhaupt keine Erwähnung finden, sondern nur im gerichtlichen Verfahren vorgetragen werden?
3. Wie sind die Begriffe „objektiv“ und „angemessen“ in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2000/78 auszulegen und was ist ihr Bezugspunkt? Verlangt Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie eine doppelte Prüfung der Angemessenheit?
4. Ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen, dass er unter dem Blickwinkel der Kohärenz einer nationalen Regelung entgegensteht, die Bundesrichtern das Hinausschieben ihres Ruhestands verbietet, während dies Bundesbeamten und — beispielsweise — Richtern im Dienst des Landes Baden-Württemberg erlaubt ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Juni
2023 — Vorstand für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria**

(Rechtssache C-350/23, Agrarmarkt Austria)

(2023/C 338/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerbende Partei: Vorstand für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria

Mitbeteiligte Partei: T F

Vorlagefragen

1. Handelt es sich hinsichtlich eines für das Jahr 2020 betreffend die Gewährung einer gekoppelten Stützung gestellten Beihilfeantrags für Tiere im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Z 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ⁽¹⁾, für den im Sinn des Art. 21 Abs. 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 ⁽²⁾ die Angaben in der elektronischen Datenbank für Rinder herangezogen werden, bei einer erst nach Ablauf der Frist von 15 Tagen nach Auftrieb der Tiere (Rinder) auf eine Weide gemäß Art. 2 Abs. 2 und 4 der Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001, 2001/672/EG ⁽³⁾, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 ⁽⁴⁾ erstatteten Meldung um eine fehlerhafte Eintragung in die elektronische Datenbank für Rinder, die nach Art. 30 Abs. 4 lit. c der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 für die Überprüfung der Einhaltung der Beihilfefähigkeitsvoraussetzungen — mit Ausnahme der Voraussetzung gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ⁽⁵⁾ — im Rahmen der betreffenden Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme nicht ausschlaggebend ist, sodass die betreffenden Tiere erst dann als nicht ermittelt gelten, wenn eine solche fehlerhafte Eintragung bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt wird?

2. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

Finden im Sinn von Art. 15 Abs. 1 und 34 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 bei dem in der ersten Frage bezeichneten Antrag auf gekoppelte Stützung die im Kapitel IV der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 vorgesehenen Verwaltungssanktionen Anwendung, wenn der Betriebsinhaber an die zuständige Behörde eine schriftliche Meldung nach Art. 2 Abs. 2 und 4 der Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001, 2001/672, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 Verordnung Nr. 1760/2000, betreffend den Auftrieb von Tieren auf eine Weide erstattet, wobei sich aus der Meldung deren Verspätung hinsichtlich der Frist von 15 Tagen nach diesen Bestimmungen ergibt, soweit die zuständige Behörde dem Antragsteller eine Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, zuvor nicht mitgeteilt und ihn auch nicht bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet hat?

- (¹) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 181, S. 48).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227, S. 69).
- (³) 2001/672/EG: Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten (ABl. 2001, L 235, S. 23).
- (⁴) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. 2000, L 204, S. 1).
- (⁵) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. 2014, L 181, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2023 — Novel Nutriology GmbH gegen Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

(Rechtssache C-386/23, Novel Nutriology)

(2023/C 338/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsklägerin: Novel Nutriology GmbH

Kläger und Revisionsbeklagter: Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

Vorlagefragen:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Art. 10 Abs. 1 und 3, Art. 28 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (¹) in der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 (²) der Kommission vom 8. November 2012 geänderten Fassung sowie der Erwägungsgründe 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (³) sowie der Erwägungsgründe 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 536/2013 (⁴) der Kommission vom 11. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Darf für pflanzliche Stoffe („Botanicals“) mit gesundheitsbezogenen Angaben (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006) bzw. mit Verweisen auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006) geworben werden, ohne dass diese Angaben gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Art. 13 und 14 der Verordnung aufgenommen sind (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung) bzw. ohne dass diesen Verweisen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 der Verordnung enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung), solange die Bewertung der Behörde und die Prüfung der Kommission über die Aufnahme der zu „Botanicals“ angemeldeten Angaben in die Gemeinschaftslisten gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 1924/2006 noch nicht abgeschlossen sind?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 404, S. 9.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Bezug auf die Liste der nährwertbezogenen Angaben (ABl. 2012, L 310, S. 36).

⁽³⁾ ABl. 2012, L 136, S. 1.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 536/2013 der Kommission vom 11. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. 2013, L 160, S. 4).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 27. Juni 2023 — Rzecznik Finansowy

(Rechtssache C-390/23)

(2023/C 338/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rzecznik Finansowy

Beklagte: Bank AG S.A.

Vorlagefrage

Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrages über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass ein letztinstanzliches Gericht (das Oberste Gericht), das über einen außerordentlichen Rechtsbehelf (außerordentliche Beschwerde) gegen eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts entscheidet, in einer Zusammensetzung entscheidet, in der eine Person (ein Laienrichter des Obersten Gerichts) mitentscheidet, die:

1. kein Richter am Obersten Gericht ist,
 2. zur Ausübung ihres Amtes ernannt worden ist:
 - a) direkt durch den Gesetzgeber — mit einfacher Mehrheit,
 - b) auf Grundlage allgemeiner und nicht nachprüfbarer Auswahlkriterien,
 - c) in einem Verfahren, in dem die Ernennung nicht gerichtlich überprüft werden kann,
 - d) für eine Amtszeit von vier Jahren
 3. und die vom Gesetzgeber abberufen werden kann, was ebenfalls keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt?
-

**Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 6. Juli 2023 —
Metsä Fibre Oy**

(Rechtssache C-414/23, Metsä Fibre)

(2023/C 338/15)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Metsä Fibre Oy

Vorlagefragen

- 1 Sind die Vorschriften der Art. 70 und 40 der Registerverordnung⁽¹⁾ der Kommission über die Fristen für eine Rückgängigmachung von Transaktionen sowie über die Endgültigkeit und Unwiderrufbarkeit von Transaktionen ungültig, wenn man das Eigentumsrecht gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die anderen in der Grundrechtecharta geschützten Rechte berücksichtigt, sofern die genannten Vorschriften eine Rückübereignung der Zertifikate an die Metsä Fibre Oy in einer Situation verhindern, in der die Abgabe überzähliger Zertifikate an das Unionsregister auf der Anwendung der im Urteil Schaefer Kalk⁽²⁾ für ungültig befundenen Vorschriften beruhte, und die Gesellschaft den positiven Erfüllungsstatus des Erfüllungskontos wegen der jetzigen Emissionsarmut der Anlage Äänekoski nicht nutzen kann?
- 2 Wenn Frage 1) verneint wird: Sind die Vorschriften der Art. 70 und 40 der Registerverordnung der Kommission überhaupt in einer Situation anwendbar, in der die Abgabe überzähliger Zertifikate an das Unionsregister auf einer Anwendung der im Urteil Schaefer Kalk für ungültig befundenen Vorschriften und nicht auf einer vom Kontoinhaber oder einem nationalen Verwalter im Namen des Kontoinhabers versehentlich oder irrtümlicherweise veranlassten Transaktion beruhte?
- 3 Wenn Frage 1) verneint und Frage 2) bejaht wird: Gibt es irgendeinen anderen vom Unionsrecht ermöglichten Weg, über den die Metsä Fibre Oy im Hinblick auf die Nutzung der Zertifikate in die Position versetzt werden kann, in der sie sich befände, wenn die im Urteil Schaefer Kalk für ungültig befundenen Vorschriften nicht existiert hätten und die Gesellschaft aus diesem Grunde keine überzähligen Zertifikate abgegeben hätte?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. 2013, L 122, S. 1).

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 19.1.2017 (C-460/15, Schaefer Kalk, EU:C:2017:29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 6. Juli 2023 — Slagelse
Almennyttige Boligselskab — Afdeling Schackenborgvænge, XM, ZQ, FZ, DL, WS, JI, PB, VT, YB, TJ
und RK/MV, EH, LI, AQ, LO und Social-, Bolig- og Ældreministeriet**

(Rechtssache C-417/23, Slagelse Almennyttige Boligselskab — Afdeling Schackenborgvænge)

(2023/C 338/16)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Slagelse Almennyttige Boligselskab — Afdeling Schackenborgvænge, XM, ZQ, FZ, DL, WS, JI, PB, VT, YB, TJ und RK

Beklagte: MV, EH, LI, AQ, LO und Social-, Bolig- og Ældreministeriet

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „ethnische Herkunft“ bzw. die Wendung „einer ethnischen Gruppe angehören“ in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/43⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie unter Umständen wie den hier vorliegenden — wenn nach dem dänischen *Almenboliglov* (Gesetz über den sozialen Wohnungsbau) in sogenannten Umgestaltungsgebieten der Anteil an Sozialwohnungen für Familien verringert werden soll und es eine Voraussetzung für die Einstufung als Umgestaltungsgebiet ist, dass in dem Wohngebiet mehr als 50 % „Einwanderer und ihre Nachkommen aus nicht-westlichen Staaten“ leben — eine Gruppe von Personen erfassen, die als „Einwanderer und ihre Nachkommen aus nicht-westlichen Staaten“ definiert werden?
2. Falls Frage 1 ganz oder teilweise zu bejahen ist: Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b dahin auszulegen, dass die in der Rechtssache beschriebene Regelung eine unmittelbare oder eine mittelbare Diskriminierung darstellt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. 2000, L 180, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bologna (Italien), eingereicht am 21. Juli 2023 —
Strafverfahren gegen OB**

(Rechtssache C-460/23, Kinshasa⁽¹⁾)

(2023/C 338/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Bologna

Partei des Ausgangsverfahrens

OB

Vorlagefragen

1. Steht die Charta der Grundrechte, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit dem Recht auf persönliche Freiheit und dem Eigentumsrecht aus den Art. 6 und 17, dem Recht auf Leben und Unversehrtheit aus den Art. 2 und 3, dem Asylrecht aus Art. 18 und dem Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 7, den Bestimmungen der Richtlinie 2002/90/EG⁽²⁾ und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI⁽³⁾ (der mit Art. 12 TUI⁽⁴⁾ in italienisches Recht umgesetzt worden ist) entgegen, soweit diese die Mitgliedstaaten verpflichten, strafrechtliche Sanktionen gegen jeden vorzusehen, der vorsätzlich Handlungen unterstützt oder vornimmt, die darauf gerichtet sind, die unerlaubte Einreise von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Union zu unterstützen, auch wenn dieses Verhalten ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, ohne gleichzeitig die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorzusehen, die strafrechtliche Relevanz von Beihilfehandlungen zur unerlaubten Einreise auszuschließen, die darauf gerichtet sind, Ausländern humanitäre Unterstützung zu leisten?
2. Steht die Charta der Grundrechte, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit dem Recht auf persönliche Freiheit und dem Eigentumsrecht aus den Art. 6 und 17, dem Recht auf Leben und Unversehrtheit aus den Art. 2 und 3, dem Asylrecht aus Art. 18 und dem Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 7, einem Straftatbestand wie Art. 12 TUI entgegen, soweit dieser das Verhalten von Personen sanktioniert, die Handlungen vornehmen, die darauf gerichtet sind, einem Ausländer die unerlaubte Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates zu ermöglichen, auch wenn dieses Verhalten ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, ohne gleichzeitig die strafrechtliche Relevanz von Beihilfehandlungen zur unerlaubten Einreise auszuschließen, die darauf gerichtet sind, Ausländern humanitäre Unterstützung zu leisten?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. 2002, L 328, S. 17).

⁽³⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. 2002, L 328, S. 1).

⁽⁴⁾ Decreto legislativo (Gesetzesdekret) Nr. 286 vom 25. Juli 1998 (Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero — TUI [Einheitstext der Bestimmungen über die Regelung der Einwanderung und die Rechtsstellung des Ausländers]).

Klage, eingereicht am 8. August 2023 – Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-505/23)

(2023/C 338/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union⁽¹⁾ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c AEUV durch Heranziehung der falschen Rechtsgrundlage (Art. 192 Abs. 1 AEUV) für den Erlass der Richtlinie 2023/959 in ihrer Gesamtheit

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV verstoßen, indem sie die angefochtene Richtlinie nicht auf der Grundlage der genannten Vertragsbestimmung, die Einstimmigkeit im Rat verlange, erlassen hätten, obwohl die angefochtene Richtlinie die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich beeinflusse.

2. Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a AEUV durch Heranziehung der falschen Rechtsgrundlage (Art. 192 Abs. 1 AEUV) für die Annahme des durch die Richtlinie 2023/959 eingeführten Systems EHS Gebäude und Straßenverkehr, obwohl dieses System Bestimmungen mit überwiegend fiskalischem Charakter enthalte

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a AEUV verstoßen, indem sie die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über das System EHS Gebäude und Straßenverkehr auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 1 AEUV angenommen hätten, obwohl dieses System Bestimmungen enthalte, die in erster Linie fiskalischen Charakter hätten, und seine etwaige Annahme auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a AEUV hätte erfolgen müssen, der Einstimmigkeit im Rat erfordere.

3. Verstoß gegen den in Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV verankerten Grundsatz der Energiesolidarität durch die Ausweitung des Gegenstands und des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/87 in der geänderten Fassung, obwohl die Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten (einschließlich Polens) nicht berücksichtigt worden seien und ihre Interessen nicht mit denen der Union abgewogen worden seien

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV verstoßen, indem sie die angefochtene Richtlinie trotz fehlender Berücksichtigung der Interessen einzelner Mitgliedstaaten (darunter Polen) und fehlender Abwägung ihrer Interessen mit denen der Union erlassen haben.

4. Verstoß gegen das in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip, indem das System EHS Gebäude und Straßenverkehr eingeführt worden sei, obwohl in der Europäischen Union bereits ein gleichwertiges System bestehe, das es den Mitgliedstaaten ermögliche, die mit dieser Richtlinie erklärten Ziele auf regionaler und lokaler Ebene in einem größeren Umfang zu erreichen, als dies durch die Richtlinie 2023/959 gewährleistet sei

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, da es in der Union bereits ein Rechtssystem gebe, mit dem die für das System EHS Gebäude und Straßenverkehr erklärten Ziele erreicht werden könnten. Nach dem Erlass der angefochtenen Richtlinie gebe es nun zwei miteinander konkurrierende Systeme in der Union, wobei es auf der Grundlage des bestehenden Systems möglich sei, die Ziele des Systems EHS Gebäude und Straßenverkehr auf lokaler Ebene in größerem Umfang zu erreichen als auf der Ebene der Union insgesamt.

5. Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 4 EUV in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Einführung des Systems EHS Gebäude und Straßenverkehr, das nicht erforderlich sei und Kosten verursache, die in keinem Verhältnis zur Erreichung der verfolgten Ziele stünden

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da die angefochtene Richtlinie über das hinausgehe, was zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich sei, und gleichzeitig Kosten verursache, die in keinem Verhältnis zur Erreichung dieser Ziele stünden.

6. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot) durch den Ausschluss der Möglichkeit einer kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zum Zweck der Verrechnung von Emissionen, die von Betreibern von Anlagen erzeugt werden, die zu zusätzlichen Sektoren im Rahmen des EHS Gebäude und Straßenverkehr gehören

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, da die angefochtene Richtlinie durch den Ausschluss des Rechts auf kostenlose Zuteilung von Zertifikaten zur Verrechnung von Emissionen, die in den so genannten zusätzlichen Sektoren erzeugt würden, die Betreiber von Anlagen, die zu den zusätzlichen Sektoren gehörten, gegenüber den Betreibern von Anlagen, die zu den so genannten EHS-Sektoren gehörten, diskriminiere.

7. Verstoß gegen den in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, da die von Polen vorgebrachten Vorbehalte im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden seien

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen, indem sie im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens die schwerwiegenden Vorbehalte Polens gegen die sozialen und rechtlichen Folgen des Erlasses der fraglichen Richtlinie außer Acht gelassen und die Richtlinie ohne gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Vorbehalte erlassen hätten.

(¹) ABl. 2023, L 130, S. 134.

Klage, eingereicht am 8. August 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-512/23)

(2023/C 338/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (¹) in vollem Umfang für nichtig zu erklären;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Polen macht einen Klagegrund gegen die angefochtene Verordnung Nr. 2023/956 geltend, mit dem es einen Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a AEUV rügt, weil diese Verordnung fälschlicherweise auf Art. 192 Abs. 1 AEUV gestützt werde, obwohl die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) Bestimmungen mit überwiegend fiskalischem Charakter seien.

Mit der angefochtenen Verordnung seien steuerliche Bestimmungen oder zumindest fiskalische Bestimmungen eingeführt worden. Tatsächlich hätten sowohl der Zweck als auch die Art der Bestimmungen zur Einführung des CBAM-Systems in erster Linie fiskalischen Charakter. Mit den Bestimmungen der angefochtenen Verordnung werde eine neue öffentliche Abgabe eingeführt und würden alle Bedingungen für deren Erhebung festgelegt. Die fiskalische Funktion des CBAM überwiege gegenüber der ökologischen Funktion der Maßnahme. Außerdem sei das CBAM im Gegensatz zum System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS) keine marktorientierte Maßnahme, so dass die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs genannten Voraussetzungen, die dem entgegenstünden, dass eine Maßnahme, die Teil des EU-EHS sei, als fiskalische Maßnahme anzusehen sei, nicht vorlägen.

(¹) ABl. 2023, L 130, S. 52.

Klage, eingereicht am 10. August 2023 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-519/23)

(2023/C 338/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch B.-R. Killmann und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV verstoßen hat, dass sie die berufliche Laufbahn der ehemaligen Lektoren nicht wiederhergestellt hat, um die ihnen zustehende Vergütung und die Zahlung der entsprechenden rückständigen Beträge zu gewährleisten;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Italienische Republik Art. 45 AEUV in Bezug auf die Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn des Hochschulpersonals, das zuvor von zahlreichen italienischen staatlichen Universitäten als „Lektoren“ eingestellt worden sei, nicht richtig angewandt habe.

Die Kommission weist darauf hin, dass der Gerichtshof bereits Gelegenheit gehabt habe, sich zu der Situation der ehemaligen Lektoren zu äußern, die damals an sechs italienischen staatlichen Universitäten eingestellt worden seien. In dem in der Rechtssache C-212/99 ergangenen Urteil (¹) habe der Gerichtshof festgestellt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung, dessen Ausdruck Art. 45 AEUV ist, nicht nur offene Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung verbiete, die tatsächlich zum gleichen Ergebnis führten (²), und dass der damals in Italien geltende rechtliche Rahmen es erlaubt habe, dass sechs italienische Universitäten Verwaltungs- und Vertragspraktiken an den Tag gelegt hätten, die insoweit diskriminierend gewesen seien, als sie ehemaligen Lektoren keine Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn gewährt hätten, die sicherstelle, dass sie dieselben erworbenen Rechte hätten wie inländische Arbeitnehmer (einschließlich in Bezug auf Aufstockungen des Gehalts, das Dienstalter und die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem Zeitpunkt der ersten Einstellung) (³).

In dem in der Rechtssache C-119/04 ergangenen Urteil (⁴) habe der Gerichtshof die Entwicklung des italienischen rechtlichen Rahmens untersucht, die zum Decreto-legge 14 gennaio 2004, n. 2 — Disposizioni urgenti relative al trattamento economico dei collaboratori linguistici presso talune università ed in materia di titoli equipollenti (Decreto-legge Nr. 2 vom 14. Januar 2004 — Eilmaßnahmen in Bezug auf die Vergütung der sprachwissenschaftlichen Mitarbeiter an bestimmten Universitäten und über gleichwertige Abschlüsse) (⁵) geführt habe. Der Gerichtshof sei zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser nicht unkorrekte rechtliche Rahmen es den betroffenen Universitäten ermöglicht habe, die berufliche Laufbahn der ehemaligen Lektoren wiederherzustellen (⁶).

Trotz des oben genannten Decreto-legge und trotz der jährlichen Mittelzuweisungen von mehr als 8 Millionen Euro ab 2017 für Universitäten, die ehemalige Lektoren beschäftigten oder beschäftigt hätten (Mittel, die zunächst an den Abschluss ergänzender Verträge geknüpft worden seien, heute aber von diesem Erfordernis befreit seien), hätten viele ehemalige Lektoren noch keine angemessene Wiederherstellung ihrer beruflichen Laufbahn erhalten. Somit bestehe zu Lasten dieser ehemaligen Lektoren eine nach Art. 45 AEUV verbotene Diskriminierung fort.

⁽¹⁾ Urteil vom 26. Juni 2001, Kommission/Italien, C-212/99, EU:C:2001:357.

⁽²⁾ Urteil vom 26. Juni 2001, Kommission/Italien, C-212/99, EU:C:2001:357, Rn. 24.

⁽³⁾ Urteil vom 26. Juni 2001, Kommission/Italien, C-212/99, EU:C:2001:357, Rn. 30 ff.

⁽⁴⁾ Urteil vom 18. Juli 2006, Kommission/Italien, C-119/04, EU:C:2006:489.

⁽⁵⁾ GURI Nr. 11 vom 15. Januar 2004. Das Decreto-legge Nr. 2/2004 wurde durch das Gesetz Nr. 36 vom 5. März 2004 mit Änderungen in ein Gesetz umgewandelt (GURI Nr. 60 vom 12. März 2004).

⁽⁶⁾ Urteil vom 18. Juli 2006, Kommission/Italien, C-119/04, EU:C:2006:489, Rn. 38 und 39.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — SMA Mineral/Kommission

(Rechtssache T-215/21) ⁽¹⁾

(Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Anlage, die ein Zwischenprodukt verwendet, das unter eine Produkt-Benchmark fällt – Ablehnung der Daten bezüglich der kostenlosen Zuteilungen für diese Anlage – Offensichtliche Beurteilungsfehler)

(2023/C 338/21)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: SMA Mineral AB (Filipstad, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Larsson)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Wils, B. De Meester und P. Carlin als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses (EU) 2021/355 der Kommission vom 25. Februar 2021 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 68, S. 221) für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 26.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Luossavaara-Kiirunavaara/Kommission

(Rechtssache T-244/21) ⁽¹⁾

(Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Anlagen, die ein von keiner Produkt-Benchmark erfasstes Produkt herstellen – Fehlende direkte Substituierbarkeit zwischen den Produkten – Ablehnung der Daten in Bezug auf die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für diese Anlagen – Begründungspflicht – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Sorgfaltspflicht – Internationale Verpflichtungen und Zusagen der Union – Einrede der Rechtswidrigkeit)

(2023/C 338/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Luossavaara Kiirunavaara AB (Luleå, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Bryngelsson sowie Rechtsanwälte F. Sjövall und A. Johansson)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Wils und B. De Meester als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Schweden (vertreten durch O. Simonsson, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, H. Shev, H. Eklinder und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Abs. 3 des Beschlusses (EU) 2021/355 der Kommission vom 25. Februar 2021 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 68, S. 221).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Luossavaara-Kiirunavaara AB trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Schweden trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 19.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Arctic Paper Grycksbo/Kommission

(Rechtssache T-269/21) ⁽¹⁾

(Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Nationale Umsetzungsmaßnahmen – Übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Entscheidung, eine Anlage auszuschließen, die ausschließlich Biomasse nutzt – Sorgfaltspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz – Einrede der Rechtswidrigkeit – Nr. 1 des Anhangs I der Richtlinie 2003/87)

(2023/C 338/23)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Arctic Paper Grycksbo AB (Grycksbo, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Bryngelsson, A. Johansson und F. Sjövall)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Wils, B. De Meester und P. Carlin als Bevollmächtigte)

Streithelfer auf Seiten der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch C. Ionescu Dima, W. Kuzmienko und P. Biström als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Norberg und J. Himmanen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, Art. 1 Abs. 1 und Anhang I des Beschlusses (EU) 2021/355 der Kommission vom 25. Februar 2021 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 68, S. 221), soweit sie sie betreffen, für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 297 vom 26.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Schneider/EUIPO — Frutaria Innovation (frutania)**(Rechtssache T-109/22) (¹)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke frutania – Ältere Unionsbildmarke Frutaria – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 338/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Markus Schneider (Bonn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Bergermann und D. Graetsch)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája und V. Ruzek als Bevollmächtigte)**Andere Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Frutaria Innovation, SL, vormals Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas, SL (Zaragoza, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Learte Álvarez und Rechtsanwältin C. Anadón Giménez)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Dezember 2021 (Sache R 1058/2017-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Markus Schneider trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Pshonka/Rat**(Rechtssache T-243/22) (¹)****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)**

(2023/C 338/25)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien**Kläger:** Artem Viktorovych Pshonka (Kramatorsk, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Vobořil, R. Pekař und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2022/376 des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2022, L 70, S. 7) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2022, L 70, S. 1), soweit mit diesen Rechtsakten sein Name auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2022/376 des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Artem Viktorovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 27.6.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-244/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2023/C 338/26)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Viktor Pavlovych Pshonka (Kiew, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch R. Pekař und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2022/376 des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2022, L 70, S. 7) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2022, L 70, S. 1), soweit mit diesen Rechtsakten sein Name auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2022/376 des Rates vom 3. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/375 des Rates vom 3. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Viktor Pavlovysh Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 244 vom 27.6.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Yayla Türk/EUIPO — Marmara Import-Export (Sütat)

(Rechtssache T-315/22) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Sütat – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2023/C 338/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Yayla Türk Lebensmittelvertrieb GmbH (Krefeld, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Bühling und D. Graetsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Marmara Import-Export GmbH (Ratingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin T. Moll)

Gegenstand

Mit ihrer Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. März 2022 (Sache R 1184/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Yayla Türk Lebensmittelvertrieb GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 276 vom 18.7.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Topas/EUIPO — Tarczyński (VEGE STORY)**(Rechtssache T-434/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke VEGE STORY – Ältere Unionswortmarke végé – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 338/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Topas GmbH (Mössingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Hofmann und Rechtsanwalt W. Göpfert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tarczyński S.A. (Trzebnica, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Gryc-Zerych)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Mai 2022 (Sache R 1977/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Topas GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Tarczyński S.A. entstanden sind.
3. Das Amt der europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio (RADIO MOOD In-store Radio, made easy)**(Rechtssache T-663/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke RADIO MOOD In-store Radio, made easy – Ältere Unionsbildmarke MOOD:MIX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2023/C 338/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mood Media Netherlands BV (Naarden, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin A.-M. Pecoraro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tailoradio Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Sobol und S. Bernardini)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. August 2022 (Sache R 1853/2018-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mood Media Netherlands BV trägt neben ihren eigenen Kosten die der Tailoradio Srl im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 7 vom 9.1.2023.

**Urteil des Gerichts vom 26. Juli 2023 — Mood Media Netherlands/EUIPO — Tailoradio
(VIDEO MOOD Digital Signage, made easy)**

(Rechtssache T-664/22) (¹)

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke
VIDEO MOOD Digital Signage, made easy – Ältere Unionsbildmarke MOOD:MIX – Relatives
Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG]
Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2023/C 338/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mood Media Netherlands BV (Naarden, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin A.-M. Pecoraro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tailoradio Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Sobol und S. Bernardini)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. August 2022 (Sache R 1852/2018-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mood Media Netherlands BV trägt neben ihren eigenen Kosten die der Tailoradio Srl im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 7 vom 9.1.2023.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 21. Juli 2023 — Arysta Lifescience/EFSA**(Rechtssache T-222/23 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz – Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend das Verfahren der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs – Dokumente, die von einem Dritten stammen – Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Begriff der Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen – Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 – Fumus boni iuris – Dringlichkeit – Interessenabwägung)

(2023/C 338/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Arysta Lifescience (Noguères, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Abrahams, Rechtsanwältinnen Z. Romata und H. Widemann sowie Rechtsanwalt R. Spangenberg)

Antragsgegnerin: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) (vertreten durch D. Detken, S. Gabbi und C. Pintado als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte S. Raes, J. Degrooff und E. Kairis)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 17. Februar 2023, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass die im Rahmen der Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Captan vorgelegte Liste der in der Formulierung für repräsentative Verwendungszwecke von Captan 80 WG enthaltenen Beistoffe vollständig verbreitet werde.

Tenor

1. Die Vollziehung der Entscheidung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 17. Februar 2023, mit der Arysta Lifescience mitgeteilt wurde, dass die im Rahmen der Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Captan vorgelegte Liste der in der Formulierung für repräsentative Verwendungszwecke von Captan 80 WG enthaltenen Beistoffe vollständig verbreitet werde, wird ausgesetzt.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.
3. Der Beschluss vom 8. Mai 2023, Arysta Lifescience/EFSA (T-222/23 R), wird aufgehoben.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 — Neuraxpharm
Pharmaceuticals/Kommission****(Rechtssache T-226/23 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)

(2023/C 338/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Neuraxpharm Pharmaceuticals, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Van Nieuwenborgh sowie Rechtsanwälte K. Roos, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu und C. Valero als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin im Wesentlichen zum einen die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Europäischen Kommission, der in deren Schreiben vom 17. März 2023 enthalten sei, mit dem die Kommission von ihr verlangt, den Zeitraum des Vermarktungsschutzes des Referenzarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat im Hinblick auf das Inverkehrbringen des Arzneimittels Dimethyl fumarate Neuraxpharm — Dimethylfumarat (im Folgenden: DMF Neuraxpharm) einzuhalten und in diesem Sinne schriftliche Verpflichtungen einzugehen, sowie aller späteren Entscheidungen oder Handlungen, die die angefochtene Handlung verlängern oder ersetzen, soweit sie die Antragstellerin betreffen, und zum anderen eine einstweilige Anordnung, mit der der Kommission aufgegeben wird, alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, die einem Entzug ihrer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einem Verbot des Inverkehrbringens von DMF Neuraxpharm gleichkämen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 — Mylan Ireland/Kommission
(Rechtssache T-227/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)

(2023/C 338/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Mylan Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Van Nieuwenborgh sowie Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu und C. Valero als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin im Wesentlichen zum einen die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Europäischen Kommission, der in deren Schreiben vom 17. März 2023 enthalten sei, mit dem die Kommission von ihr verlangt, den Zeitraum des Vermarktungsschutzes des Referenzarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat im Hinblick auf das Inverkehrbringen des Arzneimittels Dimethyl fumarate Mylan — Dimethylfumarat (im Folgenden: DMF Mylan) einzuhalten und in diesem Sinne schriftliche Verpflichtungen einzugehen, sowie aller späteren Entscheidungen oder Handlungen, die die angefochtene Handlung verlängern oder ersetzen, soweit sie die Antragstellerin betreffen und zum anderen eine einstweilige Anordnung, mit der der Kommission aufgegeben wird, alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, die einem Entzug ihrer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einem Verbot des Inverkehrbringens von DMF Mylan gleichkämen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 — Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Kommission

(Rechtssache T-228/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)

(2023/C 338/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Zakłady Farmaceutyczne Polpharma S.A. (Starogard Gdański, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Van Nieuwenborgh sowie Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu und C. Valero als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin im Wesentlichen zum einen die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Europäischen Kommission, der in deren Schreiben vom 17. März 2023 enthalten sei, mit dem die Kommission von ihr verlangt, den Zeitraum des Vermarktungsschutzes des Referenzarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat in Hinblick auf das Inverkehrbringen des Arzneimittels Dimethyl fumarate Polpharma — Dimethylfumarat (im Folgenden: DMF Polpharma) einzuhalten und in diesem Sinne schriftliche Verpflichtungen einzugehen, sowie aller späteren Entscheidungen oder Handlungen, die die angefochtene Handlung verlängern oder ersetzen, soweit sie die Antragstellerin betreffen, sowie zum anderen eine einstweilige Anordnung, mit der der Kommission aufgegeben wird, alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, die einem Entzug ihrer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einem Verbot des Inverkehrbringens von DMF Polpharma gleichkämen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Mylan Ireland/Kommission

(Rechtssache T-256/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)

(2023/C 338/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Mylan Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu, L. Haasbeek und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin im Wesentlichen zum einen die Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses C(2023) 3067 final der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 601 final der Kommission vom 30. Januar 2014, mit dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1) in geänderter Fassung die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat erteilt wurde, sowie aller weiteren Entscheidungen oder Handlungen, die den angefochtenen Beschluss verlängern oder ersetzen, soweit diese sie betreffen, und zum anderen eine einstweilige Anordnung, mit der der Europäischen Kommission aufgegeben wird, alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, die einem Entzug ihrer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einem Verbot des Inverkehrbringens der Generika von Dimethylfumarat gleichkämen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Biogen Netherlands BV auf Zulassung als Streithelferin sowie der Antrag der Mylan Ireland Ltd. auf vertrauliche Behandlung sind erledigt.
3. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt vorbehalten.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen durch den Streithilfeantrag von Biogen Netherlands entstandenen Kosten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Neuraxpharm Pharmaceuticals/Kommission

(Rechtssache T-257/23 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf
einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)*

(2023/C 338/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Neuraxpharm Pharmaceuticals, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu, L. Haasbeek und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin im Wesentlichen zum einen die Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses C(2023) 3067 final der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 601 final der Kommission vom 30. Januar 2014, mit dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1) in geänderter Fassung die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat erteilt wurde, sowie aller weiteren Entscheidungen oder Handlungen, die den angefochtenen Beschluss verlängern oder ersetzen, soweit diese sie betreffen, und zum anderen eine einstweilige Anordnung, mit der der Europäischen Kommission aufgegeben wird, alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, die einem Entzug ihrer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einem Verbot des Inverkehrbringens der Generika von Dimethylfumarat gleichkämen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Biogen Netherlands BV auf Zulassung als Streithelferin sowie der Antrag der Neuraxpharm Pharmaceuticals, SL auf vertrauliche Behandlung sind erledigt.
3. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt vorbehalten.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen durch den Streithilfeantrag von Biogen Netherlands entstandenen Kosten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Zakłady Farmaceutyczne
Polpharma/Kommission**

(Rechtssache T-258/23 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf
einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)***

(2023/C 338/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Zakłady Farmaceutyczne Polpharma S.A. (Starogard Gdański, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu, L. Haasbeek und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin im Wesentlichen zum einen die Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses C(2023) 3067 final der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 601 final der Kommission vom 30. Januar 2014, mit dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1) in geänderter Fassung die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat erteilt wurde, sowie aller weiteren Entscheidungen oder Handlungen, die den angefochtenen Beschluss verlängern oder ersetzen, soweit diese sie betreffen, und zum anderen eine einstweilige Anordnung, mit der der Kommission aufgegeben wird, alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, die einem Entzug ihrer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einem Verbot des Inverkehrbringens der Generika von Dimethylfumarat gleichkämen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Anträge der Biogen Netherlands BV und der Biogaran SAS auf Zulassung als Streithelferinnen sowie die Anträge der Zakłady Farmaceutyczne Polpharma S.A. auf vertrauliche Behandlung sind erledigt.
 3. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt vorbehalten.
 4. Jede Partei trägt ihre eigenen durch die Streithilfeanträge von Biogen Netherlands und Biogaran entstandenen Kosten.
-

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. Juli 2023 — Zentiva und Zentiva
Pharma/Kommission**

(Rechtssache T-278/23 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Antrag auf
einstweilige Anordnungen – Verpflichtungsantrag – Fehlende Dringlichkeit)***

(2023/C 338/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Zentiva k.s. (Prag, Tschechien), Zentiva Pharma GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese und J. Stuyck)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu, L. Haasbeek und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehren die Antragstellerinnen im Wesentlichen zum einen die Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses C(2023) 3067 final der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 601 final der Kommission vom 30. Januar 2014, mit dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1) in geänderter Fassung die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tecfidera — Dimethylfumarat erteilt wurde, sowie aller weiteren Entscheidungen oder Handlungen, die den angefochtenen Beschluss verlängern oder ersetzen, soweit diese sie betreffen, und zum anderen eine einstweilige Anordnung, mit der der Kommission aufgegeben wird, alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, die einem Entzug ihrer Zulassungen oder einem Verbot des Inverkehrbringens der Generika von Dimethylfumarat gleichkämen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Biogen Netherlands BV auf Zulassung als Streithelferin sowie der Antrag der Zentiva k.s. und der Zentiva Pharma GmbH auf vertrauliche Behandlung sind erledigt.
3. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt vorbehalten.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen durch den Streithilfeantrag von Biogen Netherlands entstandenen Kosten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Juli 2023 — OT/Rat

(Rechtssache T-286/23 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen
angesichts von Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und
Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Antrag auf
einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)***

(2023/C 338/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: OT (vertreten durch Rechtsanwalt J.-P. Hordies, Rechtsanwältin C. Sand und Rechtsanwalt P. Blanchetier)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadillac, V. Piessevaux und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seinem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1), sowie des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134), soweit diese Rechtsakte den Antragsteller betreffen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2023 — Kargins/Kommission**(Rechtssache T-350/23)**

(2023/C 338/40)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Rems Kargins (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte für den Schaden haftet, der ihm aufgrund des Eingriffs der Beklagten in ein nationales Gerichtsverfahren entstanden ist,
- die Beklagte zu verurteilen, ihm diesen Schaden zu ersetzen,
- festzustellen, dass der materielle Schaden mindestens 15 028 841,93 Euro zuzüglich 12 % Zinsen pro Jahr beträgt, zahlbar ab dem 23. Juni 2016 bis zur vollständigen Zahlung, und
- der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt, darunter eine Einrede der Rechtswidrigkeit.

1. Die Kommission habe einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm begangen, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.
 - Die Kommission habe sich an einem Verfahren auf nationaler Ebene beteiligt, ohne im Einklang mit Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽¹⁾ des Rates zu handeln. Gegen Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates sei aus folgenden Gründen verstoßen worden: Die Kommission habe nicht aus eigener Initiative gehandelt. Stattdessen sei sie auf Ersuchen von und nach Gesprächen mit einer Partei des Verfahrens und dem betreffenden Mitgliedstaat tätig geworden. Die Kommission sei nicht unparteiisch gewesen und habe keine objektive sowie neutrale Haltung bewahrt. Die Kommission habe nicht gehandelt, um eine kohärente Anwendung von Art. 107 Abs. 1 oder Art. 108 AEUV sicherzustellen. Die Kommission habe den nationalen Gerichten nur erläutert, wie ein unverändertes Ergebnis zu negativen Folgen für Lettland führen und wahrscheinlich negative Maßnahmen der Kommission auslösen würde.

- Die Kommission habe, da Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates rechtswidrig sei, ohne ausreichende Rechtsgrundlage gehandelt. Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates sei rechtswidrig, da ihm eine ausreichende Rechtsgrundlage fehle, er mit den Art. 267 sowie 108 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV unvereinbar sei und er keine ausreichenden materiell- und verfahrensrechtlichen Garantien beinhalte. Die Bestimmung sei jedenfalls rechtswidrig, wenn sie so ausgelegt werde, dass sie die Art von Eingriffen zulasse, wie sie in der vorliegenden Rechtssache erfolgt seien.
 - Darüber hinaus habe die Kommission gegen das Recht des Klägers aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.
2. Dem Kläger sei ein Schaden in Höhe von 15 028 841,93 Euro zuzüglich 12 % Zinsen pro Jahr, zahlbar ab dem 23. Juni 2016, entstanden. Dies sei der Betrag, den er nach den nationalen Gerichtsentscheidungen erhalten hätte, wenn die Kommission nicht eingegriffen hätte.
 3. Es bestehe ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unzulässigen Eingriff der Kommission und der Tatsache, dass die nationalen Gerichte ihre Vorgehensweise infolge des Eingriffs der Kommission grundlegend geändert hätten, nachdem die nationalen Gerichte zuvor in zwei Instanzen zugunsten des Klägers entschieden hätten.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (ABl. 2015 L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 7. Juli 2023 — Raiffeisen Bank International/SRB

(Rechtssache T-389/23)

(2023/C 338/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Raiffeisen Bank International AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Wilfling)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Beklagten über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds, SRB/ES/2023/23, vom 2. Mai 2023 für nichtig erklären; in eventu
- den Beschluss des Beklagten über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds, SRB/ES/2023/23, vom 2. Mai 2023 für nichtig erklären, soweit er die Klägerin Raiffeisen Bank International AG betrifft; sowie
- dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (¹)

Der jährlich berechnete aggregierte Betrag der einzelnen Beiträge aller im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute dürfe in der Aufbauphase in keinem Jahr 12,5 % der Zielausstattung übersteigen. Der Beklagte habe dadurch gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verstoßen, dass er bei der Bestimmung der jährlichen Zielausstattung diese absolute Obergrenze missachtet habe.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Die Klägerin bestreitet, dass die Höhe der Zielausstattung korrekt festgelegt worden sei. Selbst wenn man der Ansicht des Beklagten folgen würde und einen dynamischen Ansatz wählen würde, lasse der Gesetzeswortlaut keinen Raum dafür, die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2023 an Werten für das Jahr 2024, und damit einem Zeitraum außerhalb der Aufbauphase, anzuknüpfen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ wegen unzureichender Begründung des Beschlusses

Die Anforderungen an eine ausreichende Begründung individueller Rechtsakte gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes⁽³⁾ seien im gegenständlichen Beschluss nicht erfüllt. Die Berechnung der individuellen Beiträge erfolge anteilig im Verhältnis der Gesamthöhe der Verbindlichkeiten abzüglich gedeckter Einlagen eines Instituts im Verhältnis zu den aggregierten Verbindlichkeiten abzüglich der gedeckten Einlagen aller betroffenen Institute. Die Beschlussbegründung enthalte keine Detailinformationen zu den diesbezüglichen Daten der anderen Institute.

Betreffend die Klägerin beruhen die Berechnungsdetails im Wesentlichen auf den Informationen, welche die Klägerin über das SRB-Datentemplate gemeldet habe. Dazu erfahre sie noch, wie viele Klassen es für einen jeden Faktor gebe und in welcher Klasse sie eingeordnet sei. Jene Informationen, die im Zuge der Beschlussbegründung noch zur Verfügung gestellt würden, reichten nicht aus, die Richtigkeit der Berechnung des Beitrags der Klägerin auch nur einigermaßen genau zu bestimmen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 47 der Charta und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit mangels Überprüfbarkeit des Beschlusses

Der Klägerin sei es auf Basis der im Beschluss und seiner Anhänge bereitgestellten Informationen nicht möglich, die Richtigkeit der Berechnung ihres Beitrags zum Einheitlichen Abwicklungsfonds nachzuvollziehen. Dies sei in Anbetracht dessen, dass der Klägerin mit dem Beschluss eine Abgabe im mittleren zweistelligen Millionenbereich vorgeschrieben werde, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen keinesfalls vereinbar.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

⁽³⁾ Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Landesbank Baden-Württemberg und SRB, C-584/20 P und C-621/20 P, EU:C:2021:601, Rn. 122.

Klage, eingereicht am 7. August 2023 — ePlus/EUIPO — Telefónica Germany (E-Plus)

(Rechtssache T-462/23)

(2023/C 338/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Mottet)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke E-Plus — Unionsmarke Nr. 17 698 846.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2023 in der Sache R 1463/2022-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin einschließlich der im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- jedem eventuellen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Unzureichende Prüfung der ernsthaften Benutzung und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit;
- Fehlerhafte Würdigung der Beweise bezüglich der Einstellung der Benutzung;
- Nichtbeachtung der Tatsache, dass die Inhaberin die Benutzung eingestellt habe, und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit.

Klage, eingereicht am 7. August 2023 — ePlus/EUIPO — Telefónica Germany (E-Plus)

(Rechtssache T-463/23)

(2023/C 338/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Mottet)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke E-Plus — Unionsmarke Nr. 17 781 791.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2023 in der Sache R 951/2022-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin einschließlich der im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- jedem eventuellen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Unzureichende Prüfung der ernsthaften Benutzung und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit;
- Fehlerhafte Würdigung der Beweise bezüglich der Einstellung der Benutzung;
- Nichtbeachtung der Tatsache, dass die Inhaberin die Benutzung eingestellt habe, und der Auswirkungen davon auf die Prüfung der Bösgläubigkeit.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — DZ Bank/SRB**(Rechtssache T-477/23)**

(2023/C 338/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (Frankfurt am Main, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Gemeinsame Entscheidung zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vom 6. April 2023 (RC/JD/2022/22) für nichtig zu erklären;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass die Gemeinsame Entscheidung rechtlich nicht existent ist;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾ i. V. m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1⁽²⁾, weil sie nicht in der von der Klägerin gewählten deutschen Amtssprache gefasst sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 12d Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und Art. 296 Abs. 2 AEUV, weil sie keine vollständige und hinreichend detaillierte und konkrete Begründung enthalte.
3. Dritter Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 12d Abs. 3 UAbs. 4 i. V. m. Art. 27 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, weil sie die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unter Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus durchgeleiteten Förderdarlehen festlege.
4. Vierter Klagegrund: Die Gemeinsame Entscheidung verstoße gegen Art. 12c Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, weil sie die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unter Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus durchgeleiteten Förderdarlehen festlege sowie bestimme, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, soweit sie aufgrund der fehlerhaften Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus durchgeleiteten Förderdarlehen überhöht seien, durch nachrangige Instrumente zu erfüllen sei.

5. Fünfter Klagegrund: Hilfsweise verstießen Art. 12d Abs. 3 UAbs. 4 i. V. m. Artikel 27 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und Art. 12c Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gegen höherrangiges Recht (Art. 16, 17, 20 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽³⁾), soweit sie die Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus durchgeleiteten Förderdarlehen in die gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel bei der Bestimmung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zulassen sollten.

-
- (¹) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (²) Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 385).
- (³) ABl. 2012, C 326, S. 391.

Klage, eingereicht am 9. August 2023 — Plahotniuc/Rat

(Rechtssache T-480/23)

(2023/C 338/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vladimir Gheorghe Plahotniuc (Chişinău, Moldau) (vertreten durch J. Pobjoy, Barrister-at-Law)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV den Beschluss (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren⁽¹⁾, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren⁽²⁾, für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Annahme, dass es eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die Feststellung gebe, dass die Kriterien für die Aufnahme des Klägers in Art. 1 des angefochtenen Beschlusses und Art. 2 der angefochtenen Durchführungsverordnung erfüllt seien.
2. Verletzung der Rechte des Klägers nach Art. 6 in Verbindung mit den Art. 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

-
- (¹) Beschluss (GASP) 2023/1047 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. 2023, L 140 I, S. 9).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1045 des Rates vom 30. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. 2023, L 140 I, S. 1).
-

Klage, eingereicht am 8. August 2023 — Banco Credibom/SRB**(Rechtssache T-481/23)**

(2023/C 338/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Banco Credibom, SA (Porto Salvo, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SRB/ES/2023/23 des SRB vom 2. Mai 2023 einschließlich der Anhänge I, II und III für nichtig zu erklären, soweit er die im Voraus erhobenen Beiträge der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der der SRB habe dadurch gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾ verstoßen, dass er bei der Bestimmung der jährlichen Zielausstattung nicht die verpflichtende Obergrenze von 12,5 % auf die Zielausstattung angewandt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63⁽²⁾ der Kommission stehe in Widerspruch zu den delegierten Befugnissen, die der Kommission durch Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU⁽³⁾ eingeräumt worden seien, zum Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Grundsatz risikobasierter Beiträge bzw. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie dem SRB nicht erlaube, die zusätzlichen Verpflichtungen der Klägerin, die sich aus einem im Jahr 2021 durchgeführten Sicherungsgeschäft ergäben, nicht zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225; S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Deutsche Kreditbank/SRB**(Rechtssache T-483/23)**

(2023/C 338/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Kreditbank AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1 ⁽²⁾, weil er nicht in der von der Klägerin gewählten deutschen Sprache gefasst sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 1, 2 lit. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽³⁾ und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, weil er Begründungslücken aufweise und eine gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 69, 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie gegen Art. 16, 17, 41 und 53 der Charta, weil der Beklagte die jährliche Zielausstattung fehlerhaft bestimmt habe; hilfsweise verstießen Art. 69, 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gegen höherrangiges Recht.
4. Vierter Klagegrund: Art. 6 und Anhang I Schritt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ⁽⁴⁾ verletzen höherrangiges Recht, weil sie die Grundsätze der Meroni-Rechtsprechung ⁽⁵⁾ missachteten, die Kommission die ihr übertragenen Zuständigkeiten überschritten habe und sie gegen das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen.
5. Fünfter Klagegrund: Hilfsweise verstoße der Beschluss gegen Art. 16, 20 und 52 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er hinsichtlich der Bestimmung der Risikoindikatoren in Risikofeld IV auf offensichtlichen Ermessensfehlern beruhe.
6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 16, 20, 41 und 52 der Charta sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf gute Verwaltung, weil die Risikoanpassung fehlerhaft erfolgt sei.
7. Siebter Klagegrund: Art. 20 Abs. 1 Satz 1, 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht, weil er für einen unbestimmten Zeitraum die Nichtanwendung eines oder mehrerer Risikoindikatoren bestimme, sofern die hierfür benötigten Informationen nicht einer aufsichtlichen Meldepflicht unterlägen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 401).

⁽³⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽⁵⁾ Urteil vom 13. Juni 1958, Meroni/Hohe Behörde, 10/56, EU:C:1958:8.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — DZ Bank/SRB**(Rechtssache T-484/23)**

(2023/C 338/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-440/23, Berlin Hyp/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Deutsche Bank/SRB**(Rechtssache T-485/23)**

(2023/C 338/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 1, 2 lit. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹⁾ und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, weil er Begründungslücken aufweise und eine gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 69, 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽²⁾ sowie gegen Art. 16, 17, 41 und 53 der Charta, weil der Beklagte die jährliche Zielausstattung fehlerhaft bestimmt habe; hilfsweise verstießen Art. 69, 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gegen höherrangiges Recht.
3. Dritter Klagegrund: Art. 6 und Anhang I Schritt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ⁽³⁾ verletzen höherrangiges Recht, weil sie die Grundsätze der Meroni-Rechtsprechung ⁽⁴⁾ missachteten, die Kommission die ihr übertragenen Zuständigkeiten überschritten habe und sie gegen das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen.
4. Vierter Klagegrund: Hilfsweise verstoße der Beschluss gegen Art. 16, 20 und 52 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er hinsichtlich der Bestimmung der Risikoindikatoren in Risikofeld IV auf offensichtlichen Ermessensfehlern beruhe.
5. Fünfter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 16, 20, 41 und 52 der Charta sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf gute Verwaltung, weil die Risikoanpassung fehlerhaft erfolgte sei.
6. Sechster Klagegrund: Art. 20 Abs. 1 Satz 1, 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht, weil er für einen unbestimmten Zeitraum die Nichtanwendung eines oder mehrerer Risikoindikatoren bestimme, sofern die hierfür benötigten Informationen nicht einer aufsichtlichen Meldepflicht unterlägen.

⁽¹⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽⁴⁾ Urteil vom 13. Juni 1958, Meroni/Hohe Behörde, 10/56, EU:C:1958:8.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Bayerische Landesbank/SRB

(Rechtssache T-486/23)

(2023/C 338/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bayerische Landesbank (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;

— dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

— festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist;

— dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-440/23, Berlin Hyp/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB

(Rechtssache T-487/23)

(2023/C 338/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;

— dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

— festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist;

— dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-440/23, Berlin Hyp/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — BHW Bausparkasse/SRB

(Rechtssache T-488/23)

(2023/C 338/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BHW Bausparkasse AG (Hameln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-483/23, Deutsche Kreditbank/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 12. August 2023 — Fidia farmaceutici/EUIPO — Vorwärts Pharma (HYALERA)

(Rechtssache T-497/23)

(2023/C 338/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Fidia farmaceutici SpA (Abano Terme, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Kunz-Hallstein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vorwärts Pharma sp. z o.o. (Białystok, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke HYALERA — Anmeldung Nr. 18 195 287.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2023 in der Sache R 230/2023-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen; hilfsweise, falls die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer dem Verfahren als Streithelferin beitrifft, dem EUIPO und der Streithelferin als Gesamtschuldner die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen den Grundsatz der Koexistenz von nationalen und Unionsmarken hinsichtlich der Charakterisierung der früher eingetragenen Marke als beschreibend, nicht unterscheidungskräftig und ungeeignet, Verwechslungen hervorzurufen;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen den Grundsatz der Koexistenz von nationalen und Unionsmarken hinsichtlich der von der Beschwerdekammer zugrunde gelegten Entscheidungen und Beweise sowie der von ihr verwendeten Argumentationslinie;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der fehlenden Gefahr von Verwechslungen.

Klage, eingereicht am 14. August 2023 — Enterprise Holdings/EUIPO — Qommute (COMMUTE WITH ENTERPRISE)**(Rechtssache T-499/23)**

(2023/C 338/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Enterprise Holdings, Inc. (Saint Louis, Missouri, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: M. Forde, Solicitor)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Qommute SARL (Marseille, Frankreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke COMMUTE WITH ENTERPRISE — Anmeldung Nr. 17 925 816*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Juni 2023 in der Sache R 1015/2022-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass der Widerspruch an die Widerspruchsabteilung zurückverwiesen wird;
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren und im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen; hilfsweise, für den Fall, dass die andere Beteiligte vor der Beschwerdekammer des EUIPO dem Verfahren als Streithelferin beitrifft, dem Beklagten und der Beteiligten gesamtschuldnerisch die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren und im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 14. August 2023 — Enterprise Holdings/EUIPO — Qommute (COMMUTE WITH ENTERPRISE)**(Rechtssache T-500/23)**

(2023/C 338/55)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Enterprise Holdings, Inc. (Saint Louis, Missouri, Vereinigte Staaten) (vertreten durch M. Forde, Solicitor)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Qommute SARL (Marseille, Frankreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Unionswortmarke COMMUTE WITH ENTERPRISE — Anmeldung Nr. 17 947 155*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Juni 2023 in der Sache R 989/2022-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch an die Widerspruchsabteilung zurückverwiesen wird;
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren und vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen; hilfsweise und für den Fall, dass sich die andere Beteiligte als Nebenintervenientin am Verfahren beteiligt, dem Beklagten und der Nebenintervenientin die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren und vor der Beschwerdekammer des EUIPO als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 15. August 2023 — Listan/EUIPO (Silent Loop)**(Rechtssache T-501/23)**

(2023/C 338/56)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Listan GmbH (Glinde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pietzcker und C. Spintig)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke Silent Loop mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 624 519

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2023 in der Sache R 187/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens unter Einschluss derjenigen der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 15. August 2023 — HX/Rat

(Rechtssache T-502/23)

(2023/C 338/57)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Kläger: HX (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt St. Koev)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Klage in ihrer Gesamtheit zulässig und begründet ist, sowie festzustellen, dass sämtliche in ihr angeführten Klagegründe begründet sind;
- festzustellen, dass die angefochtenen Rechtsakte teilweise für nichtig erklärt werden können;
- den Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ⁽¹⁾ in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ⁽²⁾ in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem sie den Kläger betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten des Klägers, alle Auslagen, Honorare usw. im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Vertretung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Schwerwiegende Verletzung des Verteidigungsrechts und des Rechts auf ein faires Verfahren.
2. Zweiter Klagegrund: Nichtbeachtung der Begründungspflicht durch den Rat.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.
4. Viertes Klagegrund: Beurteilungsfehler des Rates.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des Eigentumsrechts, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der wirtschaftlichen Freiheit.
6. Sechster Klagegrund: Verletzung des Rechts auf normale Lebensbedingungen.
7. Siebter Klagegrund: Schwere Verletzung des Rechts auf einen guten Ruf.

⁽¹⁾ ABl. 2023, L 139, S. 49.

⁽²⁾ ABl. 2023, L 139, S. 1.

Klage, eingereicht am 16. August 2023 — Freistaat Bayern/EUIPO — BSGE (Neuschwanstein)

(Rechtssache T-506/23)

(2023/C 338/58)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Freistaat Bayern (Prozessbevollmächtigter: M. Müller, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: BSGE Bundesverband Souvenir Geschenke Ehrenpreise eV (Veitsbronn, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke Neuschwanstein — Unionsmarke Nr. 15 687 353

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Mai 2023 in der Sache R 1013/2021-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE